

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflegedienste und Fristen

Ausgabe: Dezember 2011



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0

Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Aufbewahrungsfristen

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2011 enden Aufbewahrungspflichten für bestimmte Unterlagen. Die Aufbewahrungsfristen betragen zehn bzw. sechs Jahre.

So müssen Geschäftsbücher, Geschäftsabschlüsse und Buchungsbelege z.B. zehn Jahre aufbewahrt werden. Andere Unterlagen wie Bestell- und Auftragsunterlagen sowie Geschäftsbriefe sechs Jahre.

Die Aufbewahrungsfristen können im Einzelfall von den allgemeinen Regelungen abweichen, wenn Steuerbescheide noch nicht rechtskräftig sind und/oder Betriebsprüfungen die Frist unterbrechen.

Checkliste Aufbewahrungsfristen nach Steuerrecht - das können Sie vernichten.

Unterlagen aus dem Jahr 2001 und früher:

- Abrechnungsunterlagen
- Ausgangsrechnungen
- Bankbelege
- Bewirtschaftungsrechnungen
- Buchungsbelege allgemein
- Eingangsrechnungen
- Quittungen
- Reisekostenabrechnungen
- Journale für Hauptbuch und Kontokorrent
- Kassenberichte
- Kontenpläne und Kontenplanänderungen
- Kontoauszüge
- Überweisungsbelege
- Unterlagen für Fahrtkostenerstattung
- Wareneingangs- und Ausgangsbücher
- Abschreibungsunterlagen
- Inventare
- Außendienstabrechnungen
- Gehaltslisten
- Lohnbelege
- Lohnlisten
- Steuerunterlagen und Steuererklärungen
- Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Unterlagen aus dem Jahr 2005 und früher:

- Angebote
- Bestell- und Auftragsunterlagen
- Geschäftsbriefe, die nicht Rechnungen und Gutschriften sind
- Mahnungen und Mahnbescheide
- Preislisten
- Überstundenlisten

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.